

Notwendige statistische Angaben:
Die/der Auszubildende hat bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen:

| betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierungsjahr EQ; Qualifizierungsbaustein; Betriebspraktika)
| Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
| schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
| schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
| Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
| Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
| Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet)
| schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben)

Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert (d. h. zu mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)? □Ja □Nein						
Wenn ja, bitte die Art der Förderung angeben: Sonderprogramm des Bundes/Landes außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III						
Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen (sog. Teilzeitausbildung)?						
Bei Krankenhausapotheken: Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst? ☐Ja ☐Nein						
Dauer der Berufsausbildung: Monate.						
Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von Monaten beantragt.						
Ausbildungsbeginn: Ausbildungsende:						
Dauer der Probezeit: Monate.						
Vergütung 1. Ausbildungsjahr: Urlaubsanspruch in 20 :						
Vergütung 2. Ausbildungsjahr: Urlaubsanspruch in 20 :						
Vergütung 3. Ausbildungsjahr: Urlaubsanspruch in 20 :						
wöchentliche Ausbildungszeit: Urlaubsanspruch in 20 :						
tägliche Ausbildungszeit: Anzahl:						
approbierte Mitarbeiter mit wöchentlicher Arbeitszeit mehr als 19,25 Std.						
PTA mit wöchentlicher Arbeitszeit mehr als 19,25 Std.						
PKA mit wöchentlicher Arbeitszeit mehr als 19,25 Std.						
☐ Hiermit versichere ich, dass meine/mein Auszubildende/r und ich den Ausbildungsplan zur Kenntnis genommen haben.						
Wir beantragen die Eintragung in das Verzeichnis der PKA-Berufsausbildungsverhältnisse und fügen bei: drei unterschriebene Ausbildungsverträge und einen unterschriebenen Ausbildungsplan.						
Nur bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich bitte zusätzlich in Kopie einzureichen: → Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.						
Mit unseren Unterschriften bestätigen wir, dass wir die "Datenschutzinformation für Auszubildende" zum Beruf der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA)" zur Kenntnis genommen haben und mit den beschriebenen Vorgehensweisen einverstanden sind.						
Ort, Datum Auszubildende* Ort, Datum Ausbilder/in						
*Sollte der Auszubildende zum Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig						

Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsausbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden weiblich männlich Familenname Ausbildungsapotheke: Vorname Straße, Hausnummer Apothekenleiter/in: PLZ Ort Straße, Hausnummer Geburtsdatum Geburtsort PI 7 Ort Gesetzlicher Vertreter Staatsangehörigkeit Eltern Vater Mutter Vormund Tel.-Nr. Vor- und Familienname der gesetzlichen Vertreter E-Mail-Adresse der Apotheke: Straße, Hausnummer Verantwortliche/r Ausbilder/in: PLZ Ort Herr/Frau wird nachstehender Vertrag für den Ausbildungsberuf zur/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbilden-Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des den unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbil-Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertradungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Nordrhein anzuzeigen. Besuchtes Berufskolleg _ A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **G.** Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach 36 Monate. Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von ____ Monaten beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am _ **B.** Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt ____ Monate. C. Die Ausbildung findet in der _ _-Apotheke in statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: **D.** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Teilnahme am Ersthelferkurs im 3. Ausbildungsjahr E. Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto: **EUR** ersten zweiten dritten (vierten) Ausbildungsjahr. F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit Stunden. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

(§ 3 Nr. 12)

	Es besteht ein Urlaubsanspruch auf						
	im Jahr	20	20	20	20	(20	
,	Werktage						
H. Sonstige Vereinbarungen							
J.	Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt. Ort und Datum: Die/Der Ausbildende:						
	Stempel und Unterschrift Die/Der Auszubildende:						
	Vor- und Familienname Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden:						
Vater und Mutter/Vormund							

§ 1 - Ausbildungszeit

1. Dauer (siehe A *)

2. Probezeit (siehe B *)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, hochstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n)

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

nasmunigsziet dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteit wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrück-lich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt

Ausbildungsordnung der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch des Berufskollegs und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der

Desucin des Berufskönlegs und von Ausbildungsmabnahmen außernab der Ausbildungsstätte die/den Auszubildende/n zum Besuch des Berufskollegs anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises

der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungs-nachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

Ausbildungsbezogene T\u00e4tigkeiten
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu \u00fcbertragen, die dem Ausbildungszweck dienen
und ihren/seinen k\u00f6rperlichen Kr\u00e4ften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhaltnisse bei der Apothekerkammer Nordrhein zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfun-gen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischen-prüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der afztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen;

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)

§ 4 - Pflichten der/des Auszubilde

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildenden zur Kennthisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufskolleg und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;

Betriebliche Ordnung auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

Sorgfaltspflicht Gerate und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstät-te geltenden Vorschriften zu beachten;

6 Retriehsgeheimnisse

Detrieussyeneimnisse über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätig-keit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

B. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von
sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Grüden
unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche
Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalenderbage,
hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfäh
higkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung
früher zu verlangen;

Ärztliche Untersuchungen soweit auf sierhin Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Be-scheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

Fälligkeit (siehe E *)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließender
der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fortzahlung der Vergütung

- Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitschutzgesetz, bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu er-

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

- 1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe F *)
- 2. Urlaub (siehe G *)

Lage des Urlaubs
 Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

1. Kündigung während der Probezeit

Nährend der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Kündigungsgründe

andugungsgrunde ach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden

 Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen

Unwirksamkeit einer Kündigung
 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Talsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann
dielder Ausbildende oder dielder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn
der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung
wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt,
wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird

§ 8 - Zeuanis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fahigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiter

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer Nordrhein, anzustreben

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestell-ten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

^{*)} Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.



Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

beträgt _____ Stunden.

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsausbildungsgesetz – BBiG)

Vater und Mutter/Vormund

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden weiblich männlich Ausbildungsapotheke: Familienname Vorname Straße, Hausnummer Apothekenleiter/in: PLZ Ort Straße, Hausnummer Geburtsdatum Geburtsort PI 7 Ort Gesetzlicher Vertreter Staatsangehörigkeit Eltern Vater Mutter Vormund Vor- und Familienname der gesetzlichen Vertreter Tel.-Nr. E-Mail-Adresse der Apotheke: Straße, Hausnummer Verantwortliche/r Ausbilder/in: PLZ Ort Herr/Frau wird nachstehender Vertrag für den Ausbildungsberuf zur/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbil-Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertradungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Nordrhein anzuzeigen. Besuchtes Berufskolleg A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **G.** Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach 36 den geltenden Bestimmungen. Monate. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von ____ Monaten beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am im Jahr 20 20 20 20 (20_ und endet am _ Werktage **B.** Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt ____ Monate. **H.** Sonstige Vereinbarungen C. Die Ausbildung findet in der _ __-Apotheke in statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: **J.** Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt. Ort und Datum: **D.** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) Die/Der Ausbildende: Teilnahme am Ersthelferkurs im 3. Ausbildungsjahr Stempel und Unterschrift E. Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit Die/Der Auszubildende: monatlich brutto: **EUR** Vor- und Familienname (vierten) ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr. Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden: F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.

§ 1 - Ausbildungszeit

1. Dauer (siehe A *)

2. Probezeit (siehe B *)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, hochstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n)

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

nasmunigsziet dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteit wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrück-lich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt

Ausbildungsordnung der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch des Berufskollegs und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der

Desucin des Berufskönlegs und von Ausbildungsmabnahmen außernab der Ausbildungsstätte die/den Auszubildende/n zum Besuch des Berufskollegs anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises

der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungs-nachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

Ausbildungsbezogene T\u00e4tigkeiten
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu \u00fcbertragen, die dem Ausbildungszweck dienen
und ihren/seinen k\u00f6rperlichen Kr\u00e4ften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhaltnisse bei der Apothekerkammer Nordrhein zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfun-gen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischen-prüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der afztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen;

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)

§ 4 - Pflichten der/des Auszubilde

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildenden zur Kennthisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufskolleg und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;

Betriebliche Ordnung auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

Sorgfaltspflicht Gerate und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstät-te geltenden Vorschriften zu beachten;

6 Retriehsgeheimnisse

Detrieussyeneimnisse über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätig-keit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

B. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von
sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Grüden
unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche
Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalenderbage,
hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfäh
higkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung
früher zu verlangen;

Ärztliche Untersuchungen soweit auf sierhin Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Be-scheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

Fälligkeit (siehe E *)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließender
der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fortzahlung der Vergütung

- Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10
 - Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitschutzgesetz, bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu er-

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

- 1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe F *)
- 2. Urlaub (siehe G *)

Lage des Urlaubs
 Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

1. Kündigung während der Probezeit Nährend der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Kündigungsgründe

andugungsgrunde ach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden

 Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen

Unwirksamkeit einer Kündigung
 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Talsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann
dielder Ausbildende oder dielder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn
der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung
wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt,
wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird

§ 8 - Zeuanis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fahigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiter

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer Nordrhein, anzustreben

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestell-ten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

^{*)} Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.



beträgt _____ Stunden.

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsausbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden weiblich männlich Ausbildungsapotheke: Familienname Vorname Straße, Hausnummer Apothekenleiter/in: PLZ Ort Straße, Hausnummer Geburtsdatum Geburtsort PI 7 Ort Gesetzlicher Vertreter Staatsangehörigkeit Eltern Vater Mutter Vormund Vor- und Familienname der gesetzlichen Vertreter Tel.-Nr. E-Mail-Adresse der Apotheke: Straße, Hausnummer Verantwortliche/r Ausbilder/in: PLZ Ort Herr/Frau wird nachstehender Vertrag für den Ausbildungsberuf zur/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbil-Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertradungsverhältnisse bei der Apothekerkammer Nordrhein anzuzeigen. Besuchtes Berufskolleg A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung **G.** Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach 36 den geltenden Bestimmungen. Monate. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf Es wird eine Anrechnung/Verkürzung von ____ Monaten beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am im Jahr 20 20 20 20 (20_ und endet am _ Werktage **B.** Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt ____ Monate. **H.** Sonstige Vereinbarungen C. Die Ausbildung findet in der _ __-Apotheke in statt. Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit kann auch in der/den Apotheke/n des Filialverbundes erfolgen: **J.** Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt. Ort und Datum: **D.** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) Die/Der Ausbildende: Teilnahme am Ersthelferkurs im 3. Ausbildungsjahr Stempel und Unterschrift E. Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit Die/Der Auszubildende: monatlich brutto: **EUR** Vor- und Familienname (vierten) ersten zweiten dritten Ausbildungsjahr. Die gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden: F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. Vater und Mutter/Vormund Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

§ 1 - Ausbildungszeit

1. Dauer (siehe A *)

2. Probezeit (siehe B *)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, hochstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n)

§ 3 - Pflichten des Ausbildenden

Der/Die Ausbildende verpflichtet sich,

nasmunigsziet dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteit wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder/in

selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrück-lich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt

Ausbildungsordnung der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusam-menhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch des Berufskollegs und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der

Desucin des Berufskönlegs und von Ausbildungsmabnahmen außernab der Ausbildungsstätte die/den Auszubildende/n zum Besuch des Berufskollegs anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 12 durchzuführen sind;

6. Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises

der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungs-nachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

Ausbildungsbezogene T\u00e4tigkeiten
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu \u00fcbertragen, die dem Ausbildungszweck dienen
und ihren/seinen k\u00f6rperlichen Kr\u00e4ften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen

von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhaltnisse bei der Apothekerkammer Nordrhein zu beantragen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. Anmeldung zu Prüfungen

die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfun-gen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischen-prüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der afztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitschutzgesetz beizufügen;

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe D *)

§ 4 - Pflichten der/des Auszubilde

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erfolgreich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig

Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildenden zur Kennthisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufskolleg und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, von der Ausbilderin/vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden;

Betriebliche Ordnung auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;

Sorgfaltspflicht Gerate und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstät-te geltenden Vorschriften zu beachten;

6 Retriehsgeheimnisse

Detrieussyeneimnisse über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätig-keit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

Benachrichtigung bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spatiestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

Ärztliche Untersuchungen soweit auf sierhin Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Be-scheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

Fälligkeit (siehe E *)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließender
der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Fortzahlung der Vergütung

- Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10
- Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitschutzgesetz, bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu er-

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der/dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gewährt.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

- 1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe F *)
- 2. Urlaub (siehe G *)

Lage des Urlaubs
 Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

1. Kündigung während der Probezeit Nährend der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Kündigungsgründe

andugungsgrunde ach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden

 Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen

Unwirksamkeit einer Kündigung
 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Talsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann
dielder Ausbildende oder dielder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn
der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung
wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt,
wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird

§ 8 - Zeuanis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin/der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fahigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiter

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer Nordrhein, anzustreben

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestell-ten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

^{*)} Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite.